

Frau Präsidentin
des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 12. April 2016
GZ. BMF-310205/0050-I/4/2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 8107/J vom 12. Februar 2016 der Abgeordneten Wolfgang Zanger, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Im Jahr 2014 wurden € 2.682.050,- und im Jahr 2015 € 2.734.900,- an Belohnungen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesministeriums für Finanzen ausbezahlt.

Zu 2. und 4. bis 6.:

Die Arbeitsplätze im Ministerbüro sind entsprechend den dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften bewertet. Es wird hinsichtlich des Jahres 2014 auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 3507/J vom 23. Jänner 2015 verwiesen. Zum Stichtag 31. Dezember 2015 waren im Ministerbüro unverändert elf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingesetzt. In Summe waren im Jahr 2015 zwölf Personen im Ministerbüro tätig.

Die Bewertung der betreffenden Arbeitsplätze im Jahr 2015 stellte sich wie folgt dar:

- KC: A 1/7 = v1/5
- Pressesprecher/in: A 1/6 = v1/4
- Fachreferentinnen/-referenten: A 1/6 = v1/4 und A 1/3 = v1/3

Die auf diesen Arbeitsplätzen verwendeten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten dabei unverändert einen Bezug, mit dem alle Mehrleistungen in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht abgegolten sind; sie erhalten darüber hinaus keine Überstundenvergütungen.

Unter den Beziehern von Belohnungen befinden sich auch Bedienstete mit einem Sondervertrag nach § 36 VBG sowie Personen, die in einem Arbeitsleihverhältnis stehen.

Bis zum 1. September 2014 waren im Bundesministerium für Finanzen neben dem Ministerbüro auch zwei Staatssekretariate eingerichtet. Im gesamten Jahr 2014 betrugen die Gesamtkosten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller politischen Büros im Bundesministerium für Finanzen € 2.362.747,89. Im Jahr 2015 betrugen die Gesamtkosten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ministerbüros € 1.158.251,82. In diesen Kosten sind nicht nur die Zahlungen für die Bruttogehälter und sonstigen Entgeltbestandteile sondern auch die Lohnnebenkosten enthalten.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass die Beantwortung dieser Fragen Sekretariatsbedienstete beziehungsweise Assistentinnen und Assistenten, Schreibkräfte und sonstiges Hilfspersonal nicht umfasst.

Zu 3., 7. und 8.:

Die Gewährung von Belohnungen richtet sich nach § 19 Gehaltsgesetz 1956 und wird im Rahmen dieser Bestimmung sowie der ressortüblichen Vorgaben als Anerkennung für besondere Leistungen und als Motivationsinstrument zuerkannt. Dieser Maßstab wurde beziehungsweise wird für sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesministeriums für Finanzen angewendet, wobei auf die individuelle Leistung der einzelnen Mitarbeiterin beziehungsweise des einzelnen Mitarbeiters eingegangen wird.

Der Bundesminister:
Dr. Schelling
(elektronisch gefertigt)

